Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 25. Mai 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 21
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen – Freiheitlicher Landtagsklub - Fraktionsförderung 2017

17. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 22. Mai 2018

BESCHLÜSSE:

Der Rechenschaftsbericht 2017 der Vorarlberger Landesregierung wird dem Landtag vorgelegt.

Die Sicherungsverfilmung bzw. -digitalisierung von Archivgut des Landes wird vergeben.

Dem Vorarlberger Blasmusikverband (Landesbeitrag 2018), dem Verein Familie & Beruf (nachträgliche Antragsstellung der Förderung von baulichen Maßnahmen in der Kinderbetreuungseinrichtung KiPa in Röthis), verschiedenen Antragsstellern (Bäuerliches Siedlungswesen, Investitionen im Alpbereich mit Beteiligung einer Gebietskörperschaft, Obstbaumpflanzaktion 2018, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Kindererholungsaktionen in Form von Ferienturnussen 2018), der HTL Rankweil (Anschaffung technischer Infrastruktur), der Gemeinde Raggal (Abwasserbeseitigungsanlage, Leitungsinformationssystem, BA VI) und der Landeshauptstadt Bregenz (Belagsinstandsetzung Landesradrouten Hinterfeldgasse und Quellenstraße) werden Beiträge gegeben.

Die „Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (ARFL)“ wird geändert.

Die Durchführung des Monitorings der Skill Mix Veränderungen von Pflegeberufen in Vorarlberg für die Projektlaufzeit von 2018 bis 2025 wird vergeben.

Die Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses zur häuslichen Betreuung und Pflege wird erlassen.

Der Voranschlag für das Jahr 2018 des Landeskrankenhauses Hohenems wird genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-090-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend
ein Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 9. Mai 2018 ein Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 4. Juli 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-110-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend
ein Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 9. Mai 2018 ein Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 4. Juli 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-140-5/LG-419

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 13. Juni 2018. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at – Legistik-Portal – Begutachtungsentwürfe abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Götzis, LGBl.Nr. 45/2002

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Götzis im Bereich der Grundstücke GST-NRN 2613/1 und 5519/2, GB Götzis, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 183/3, 186/4, 2606/1, 2610/1, 2613/2, 2614, 5519/1, 5537/1, 5545 und 5550, GB Götzis, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 28. Mai 2018 bis einschließlich 28. Juni 2018 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Hohenems und in den Gemeinden Altach, Fraxern, Götzis, Klaus, Koblach und Mäder aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Kundmachung

über eine Änderung bei der Bezirkswahlbehörde Dornbirn

Gemäß § 19 der Nationalratswahlordnung 1992 wurde Herr Franz Himmer, geboren 1963, anstelle von Herrn Martin Zambanini als neuer Beisitzer in die Bezirkswahlbehörde Dornbirn berufen.

Der Landeswahlleiter
Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues in Bludenz

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues durch die Hereinnahme der Grundstücke GST-NRN 1805, 1741, 1760, 1695, 1728/1, 1697, 1775, 1758, 1712, 1713, 1727/1, 1726, 1740/1, 1810, 1721, 1708, 1759, 1828/2, 1825/2, 1822/2, 1817/1, 1714, 1830/2, 1717/1, 1581/2, 1720, 1711, 1709, 1583, 1740/2, .427/3, 1715, 1693, 1694, 1690/3, 1774, 1717/2, 1757, 1840/41, 1700, 1839, 1756, 1690/4, 1696/2, 1704, 1698, 1799, 1778, 1754, 1705, 1696/1, 1840/21, 1707, 1837, 1689, 1840/26, 1687, 1690/2, 1690/1, 1703/1, 1701, 1688, 1706, .427/1, 1703/2, 1702, 1650/2, 1645 und 1699, GB Bludenz, und von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 1792, 1800, 3789/2, 1727/2, 1818, 1734, 1735, 1736, 1806, 1600, 1802, 1797, 1814, 1722/1, 1795, 1777, 1157/1, 1732, 1830/6, 1752, 1730, 1830/1, 1809, 3953, 1737, 1731, 3720/2, 1725, 1739/1, 1830/9, 1582/2, 1813, 1581/17, 1773, 3681, 1582/1, 1581/3, 1779, 1830/8, 1796, 1753, 1662, 1663, 3969/1, 1639, 3679, 1655, 1657, 1658, 1660, 1776, 1640, 1826, 1821, 1804, 3678, 1598, 1811, 1596/1, 1840/30, 1643, 1656, 1641, 1659, 1661, 1664, 1642, 1644, 1648, 1652, 1653, 1654, 1650/1, 1646, 1686 und 1794, GB Bludenz, sowie der Erläuterungsbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 28. Mai 2018 bis einschließlich 28. Juni 2018 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Bludenz und in den Gemeinden Innerbraz und Stallehr aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Freiheitlicher Landtagsklub

Fraktionsförderung 2017

Ich habe die Aufzeichnungen und alle dazu gehörigen Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Vorarlberg dem Freiheitlichen Landtagsklub im Jahre 2017 gem. § 7 Parteienförderungsgesetz - PFG zur Verfügung gestellten Förderungsmittel geprüft und bestätige die rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderung. Es wurden keine Spenden vereinnahmt.

Wien, am 3. Mai 2018

Mag. Peter Zacke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A-1050 Wien, Hamburgerstraße 11/5

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.